

**Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 11. November 2010**

Antrags-Nr. 10-F-02-0017

**Einrichtung eines Tierfriedhofs in Wiesbaden  
- Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 31.08.2010 -**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Wiesbaden einen Tierfriedhof einzurichten, auf dem Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ihre verstorbenen Haustiere bestatten können.

1. Auf dem Tierfriedhof soll ausschließlich die Bestattung von Haustieren möglich sein.
2. Das Gelände soll mit der vorhandenen Infrastruktur des ÖPNV in Wiesbaden auch für ältere Bürgerinnen und Bürger gut zu erreichen sein.
3. Gleichzeitig soll das Areal von seiner Lage, seiner Größe und seiner Ausstattung und Bepflanzung her einer Ruhestätte für Tiere angemessen beschaffen sein.
4. Dem Vorbild der Tierfriedhöfe anderer Kommunen entsprechend soll die Kostenstruktur sich an der Größe der in Anspruch genommenen Fläche orientieren, bei Erdbestattungen eine Mindestliegezeit vorsehen sowie insgesamt so gehalten sein, dass die jährlich zu entrichtenden Kosten für Tierliebhaberinnen und Tierliebhaber keine allzu große Hürde darstellen.
5. Als Betreiber kommen sowohl die Landeshauptstadt Wiesbaden selbst als auch private Träger in Frage. Der Magistrat wird beauftragt, mit in Betracht kommenden Vereinen und anderen Interessenten zu verhandeln.
6. Der Magistrat möge eine Benutzungsordnung erarbeiten, welche die Formen zulässiger Tierbestattungen regelt (z.B. gemäß dem Vorbild anderer Tierfriedhöfe: Erd- und Feuerbestattungen, anonyme Bestattungen, Särge und Urnen, zulässiger und unzulässiger Grabschmuck, Abschiedsraum). Darin soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht werden, ihres verstorbenen Haustieres individuell zu gedenken. Dagegen wird das Verwenden religiöser Symbole, die den Tierfriedhof gleich einer ausschließlich für menschliche Bestattungen eingerichteten Grabstätte erscheinen lassen, nicht gestattet (z.B. Verbot von Grabkreuzen).
7. Zusätzlich möge der Magistrat die Öffentlichkeit stärker darüber informieren, in welchen Fällen die Bestattung eines verstorbenen Tieres im eigenen Garten zulässig bzw. unzulässig ist.

---

**Beschluss Nr. 0556**

Der Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 31.08.2010 betr.

Einrichtung eines Tierfriedhofs in Wiesbaden

wird mit einer durch die Antrag stellende Fraktion modifizierten Einleitung in folgender Fassung angenommen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Einrichtung eines Tierfriedhofes in Wiesbaden vorzubereiten, auf dem Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ihre verstorbenen Haustiere bestatten lassen können. Nach Fertigstellung des Konzepts ist den städtischen Gremien eine Magistratevorlage zuzuleiten mit folgender Maßgabe:

1. Auf dem Tierfriedhof soll ausschließlich die Bestattung von Haustieren möglich sein.
2. Das Gelände soll mit der vorhandenen Infrastruktur des ÖPNV in Wiesbaden auch für ältere Bürgerinnen und Bürger gut zu erreichen sein.
3. Gleichzeitig soll das Areal von seiner Lage, seiner Größe und seiner Ausstattung und Bepflanzung her einer Ruhestätte für Tiere angemessen beschaffen sein.
4. Dem Vorbild der Tierfriedhöfe anderer Kommunen entsprechend soll die Kostenstruktur sich an der Größe der in Anspruch genommenen Fläche orientieren, bei Erdbestattungen eine Mindestliegezeit vorsehen sowie insgesamt so gehalten sein, dass die jährlich zu entrichtenden Kosten für Tierliebhaberinnen und Tierliebhaber keine allzu große Hürde darstellen.
5. Als Betreiber kommen sowohl die Landeshauptstadt Wiesbaden selbst als auch private Träger in Frage. Der Magistrat wird beauftragt, mit in Betracht kommenden Vereinen und anderen Interessenten zu verhandeln.
6. Der Magistrat möge eine Benutzungsordnung erarbeiten, welche die Formen zulässiger Tierbestattungen regelt (z.B. gemäß dem Vorbild anderer Tierfriedhöfe: Erd- und Feuerbestattungen, anonyme Bestattungen, Särge und Urnen, zulässiger und unzulässiger Grabschmuck, Abschiedsraum). Darin soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht werden, ihres verstorbenen Haustieres individuell zu gedenken. Dagegen wird das Verwenden religiöser Symbole, die den Tierfriedhof gleich einer ausschließlich für menschliche Bestattungen eingerichteten Grabstätte erscheinen lassen, nicht gestattet (z.B. Verbot von Grabkreuzen).
7. Zusätzlich möge der Magistrat die Öffentlichkeit stärker darüber informieren, in welchen Fällen die Bestattung eines verstorbenen Tieres im eigenen Garten zulässig bzw. unzulässig ist.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2010

Nickel  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .11.2010

Dezernat V

Dr. Müller

Seite 2 des Beschlusses 0556 vom 11. November 2010

---

mit der Bitte um weitere Veranlassung

Oberbürgermeister